

**Satzung der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen vom 29. Januar 2010
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Ortsgemeinderat Feh-Ritzhausen hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Feh-Ritzhausen in der
Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), wird die Hauptsatzung der Gemeinde Feh-Ritzhausen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 8. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 2
Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen über die Reinigung
öffentlicher Straßen**

Auf Grund des § 24 der GemO i.V.m. mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280), wird die Satzung der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19. Juni 2000 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

**Artikel 3
Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen über die Unterhaltung
und Benutzung des Friedhofs**

Auf Grund des § 24 der GemO sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), wird die Satzung der Ortsge-